

Bekanntmachung

Grossrats- und Staatsratswahlen 2021 Eidg. Abstimmung vom 7. März 2021

Die Urversammlung wird einberufen auf **Sonntag, den 7. März 2021** für die eidg. Abstimmung über:

- die Volksinitiative „Ja zum Verhüllungsverbot“
- das Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz, BGEID)
- den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

sowie um folgende kantonale Abgeordnete zu wählen:

- die Abgeordneten in den Grossen Rat
- die Mitglieder des Staatsrats

1. Öffnungszeiten der Urnen

Samstag, 6. März 2021	17.30 – 19.00 Uhr
Sonntag, 7. März 2021	09.30 – 11.00 Uhr

2. Wahl- und Stimmmaterial sowie Stimmkarte

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Wahl einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Wahl- und Stimmmaterial (Rücksendungsblatt/Stimmkarte, Kuverts und Wahl- und Stimmzettel) für die Wahlen sowie für die Abstimmung.

Wer am 15. Februar 2021 noch nicht im Besitze des Wahl- und Stimmmaterials ist, soll dies umgehend der Gemeindekanzlei melden (Tel. 027/948 99 11).

3. Anleitung zur Stimmabgabe an der Urne

Das Ihnen nach Hause zugestellte amtliche Wahl und Stimmmaterial (Rücksendungsblatt/Stimmkarte, Kuverts und Wahl- und Stimmzettel) muss an die Urne mitgenommen werden.

4. Anleitung zur brieflichen Stimmabgabe

- Den jeweiligen Wahl-und Stimmzettel auswählen bzw. ausfüllen, diesen anschliessend in das dafür vorgesehene Kuvert legen und diesen Vorgang für jede der vier Vorlagen **getrennt** (Eidg. Abstimmung/Staatsrat/Grossrat/Suppleanten) durchführen.
- Die vier Kuverts in den Übermittlungsumschlag legen.
- Auf dem Rücksendungsblatt die **Unterschrift** anbringen, andernfalls die Stimmen ungültig sind.
- Das Rücksendungsblatt zusammen **mit** den vier Kuverts in den Übermittlungsumschlag legen, so dass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint.
- Den Übermittlungsumschlag **frankieren** und rechtzeitig der Post übergeben, so dass er spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft.

Demnach muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag, 2. März 2021 mit B-Post oder am Donnerstag, 4. März 2021 mit A-Post verschickt werden.

- Es ist auch möglich, den Übermittlungsumschlag unfrankiert auf der Gemeindekanzlei in die bereitstehende **Urne** zu werfen.

Die Gemeindekanzlei ist wie folgt offen:

Montag, Mittwoch und Freitag:	08.30 Uhr – 11.30 Uhr 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr

Wichtig: Den Übermittlungsumschlag nicht in den Gemeindebriefkasten vor dem Rathaus werfen, da sonst die Stimmen ungültig sind.

Allfällige Stichwahl (2. Wahlgang) für die Staatsratswahlen

Wenn im 1. Wahlgang für den Staatsrat nicht fünf Kandidaten das absolute Mehr erreichen, findet am Sonntag, 28. März 2021 ein zweiter Wahlgang statt und die Urversammlung wird erneut einberufen; vorbehalten bleibt eine stille Wahl.

1. Öffnungszeiten der Urnen

Die Urnen werden für den 2. Wahlgang am Samstag, 27. März 2021 und Sonntag, 28. März 2021 geöffnet.

Die Öffnungszeiten sind dabei identisch mit denjenigen des 1. Wahlganges.

2. Stille Wahl

Hat es im zweiten Wahlgang nur so viele Kandidaten wie Abgeordnete zu wählen sind, werden diese vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt proklamiert. Der Staatsratsentscheid wird im Amtsblatt vom 12. März 2021 veröffentlicht.

Hinweis

Im Übrigen und für ergänzende Informationen wird auf den Staatsratsbeschluss vom 4. November 2020 verwiesen, der weitere Einzelheiten und Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen enthält.

Visp, 26. Januar 2021

GEMEINDEVERWALTUNG VISP

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Niklaus Furger

Thomas Anthamatten